



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

als PDF per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 17.09.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 088564 / HI / 27.07.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

**Bebauungsplan "Schlattäcker", Haigerloch-Weildorf
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene erneute Möglichkeit einer Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Das überplante Gebiet grenzt im Nordosten, im Westen und südlich des Schlattäckerwegs unmittelbar an die bestehende Bebauung an, ein Teil des Flurstücks 205 war bis ca. 2018 noch bebaut - der westliche Teil des Flurstücks liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

Die Planung sieht im Wesentlichen die Neu-Bebauung eines Streifens auf der nördlichen Seite des Schlattäckerwegs im Umfang von 16 Wohneinheiten vor. Das kann als sinnvolle Abrundung verstanden werden und insofern ist auch die Anwendung des § 13a BauGB für das Verfahren grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Zum Artenschutz

Der Artenschutzteil wurde fachlich korrekt erarbeitet, die Beurteilung, die vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Begründung werden geteilt. Dass an dieser Stelle Teile eines Kernraums im Biotopverbund mittlerer Standorte überbaut werden soll, kann hingenommen werden, weil die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für sachgerecht gewählt und in der Summe ausreichend angesehen werden.

Es wird jedoch angemerkt, dass der größte Teil der ehemals in der Fläche vorhandenen Obstbäume 2016/2017 gerodet wurde und auch der Abriss des Hauses einschließlich der Rodung des alten, großen Walnussbaums u.W. ohne Artenschutzprüfung stattfand. Ohne diese „Vor-Festlegungen“ hätten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen deutlich höher ausfallen müssen.

Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände sehen in den geplanten Maßnahmen keinen schwer wiegenden Eingriff in den Naturhaushalt und stimmen der Planung insofern zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353